



Mandanten- information

Nummer
03/2017

Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

**Mahlsdorfer Str. 110
12555 Berlin**

TEL. 030-2829624
030-28046812
FAX 030-2827726

E-Mail:

ranaumann@arcor.de
ra-m.baatz@arcor.de

Website

www.ranaumann.de

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG.ZIVILRECHT/
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT
- KLEINGARTENRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt
keine Rechtsberatung dar.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung
kann keine Haftung für den
Inhalt übernommen werden

Darlehensnehmer - Freund, Bekannter und dann Beklagter

*Urteil Amtsgericht Köpenick vom 27.01.2017, AZ: 4 C
105/16*

Oftmals werden unter Freunden, guten Bekannten oder auch Familienangehörigen Darlehen gewährt, ohne dass eine schriftliche Fixierung erfolgt. Problematisch wird es dann in den Fällen, wo die Rückzahlung des Darlehens ausbleibt oder sich der Gegner weigert, irgendwelche Zahlungen zu leisten. In diesem Fall bleibt oftmals nur noch die Möglichkeit, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen, wobei dann die jeweilige Darlegungs- und Beweislast zu beachten ist.

Derjenige, der die Rückzahlung des Darlehens begehrt, ist nach allgemeinen Grundsätzen darlegungspflichtig für die anspruchsbegründenden Tatsachen, mithin sowohl für das Zustandekommen des behaupteten Darlehensvertrages als auch für die Hingabe des Geldes (so z.B. BGH, Beschluss vom 19.11.2014, AZ: IV ZR 317/13). Dieser Nachweis kann, wenn ein schriftlicher Vertrag nicht geschlossen wurde, auch durch einen anwesenden Zeugen geführt werden. Problematisch wird es jedoch, wenn ein solcher Zeuge nicht zur Verfügung steht. Denn in der Regel beruft sich die Gegenseite darauf, dass ein Darlehensvertrag überhaupt nicht bestanden hat bzw. es sich bei dem Betrag um eine Schenkung handelt.

So erging es auch der von Frau Rechtsanwältin Baatz vertretenen Mandantin in dem vor dem Amtsgericht Köpenick geführten Verfahren. Die Mandantin gewährte einem ehemals guten Bekannten ein Darlehen. Auf die mündlichen und später auch schriftlichen

Zahlungsaufforderungen vertröstete er sie zunächst, sagte dann Zahlungen zu späteren Zeitpunkten zu, solche kamen jedoch nicht. Daher musste Klage erhoben werden. Im Verfahren vor Gericht gab der Beklagte nunmehr an, dass es sich bei dem Betrag um eine Schenkung gehandelt habe. Allerdings konnte die Mandantin eine Nachricht des Beklagten vorlegen, wonach dieser die Zahlung eines Teilbetrages übernächste Woche zusagte. Das Gericht legte diese Erklärung dahingehend aus, dass der Beklagte die Rückzahlung in dieser Höhe zusagte und führte in der Urteilsbegründung aus, dass nach dem eigenen Vortrag des Beklagten seiner Textnachricht eine Aufforderung der Klägerin vorausging, an sie den Teilbetrag zu leisten. Der Beklagte hatte keine Umstände dargelegt, aus denen sich eine andere Auslegung seiner Textnachricht ergeben könnte.

Damit konnte für diesen Teil der geschlossene Darlehensvertrag nachgewiesen werden und die Klage hatte erfreulicher Weise überwiegend Erfolg. Für den restlichen Teilbetrag wurde durch das Gericht die Klage abgewiesen, da keinerlei weitere Beweismittel zur Verfügung standen. Nunmehr hat der Beklagte neben dem ausgerichteten Betrag auch die anteiligen Gerichts- und Anwaltsgebühren zu tragen.

Fazit: Demzufolge ist es für die Beweisbarkeit und die spätere Geltendmachung der Rückzahlung dringend zu empfehlen, einen schriftlichen Vertrag zu wählen.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Sachverhaltsdarstellung dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, stehen die Unterzeichner nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz
Rechtsanwältin

Jürgen Naumann
Rechtsanwalt